

Reglement über die Bearbeitung von Daten von Studienbewerbenden und Studierenden an der ETH Zürich

(Reglement Studierendendaten)

vom 31.08.2023

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 36b Abs. 6 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991¹ und Art. 3 Abs. 1 Bst. a der ETHZ-ETHL-Verordnung vom 13. November 2003²,

erlässt folgendes Reglement:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement legt die Prinzipien über die Bearbeitung von Daten von Studienbewerbenden, Studierenden und ehemaligen Studierenden aller Studienstufen der ETH Zürich, einschliesslich der Doktorierenden und der Teilnehmenden an den Programmen der Weiterbildung, fest. Auf die Bearbeitung von Daten von Mobilitätsstudierenden, Fachstudierenden sowie Hörerinnen und Hörer der ETH Zürich wird dieses Reglement sinngemäss angewendet.

² Für Studierende, die auch an der ETH Zürich angestellt sind, gilt das Reglement nur für diejenigen Daten, die ihren Studierendenstatus betreffen. Die Bearbeitung von Daten in Zusammenhang mit dem Anstellungsverhältnis fällt unter die Verordnung des ETH-Rates über den Schutz von Personendaten des Personals im ETH-Bereich vom 8. Dezember 2022³.

³ Dieses Reglement gilt für das Bearbeiten von Daten von Studienbewerbenden und Studierenden in elektronischer Form sowie in Papierform.

¹ SR 414.110

² SR 414.110.37

³ SR 172.220.113.42

Art. 2 Begriffe

Im Sinne dieses Reglements und gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) vom 25. September 2020⁴ bedeuten:

- a. *Studierende*: umfasst als Oberbegriff alle Personen, mit Ausnahme der Studienbewerbenden, die unter Art. 1 Abs. 1 aufgeführt sind;
- b. *Studienbewerbende (Bewerbende)*: Personen, die eine Bewerbung bzw. Anmeldung zu einem Studium eingereicht haben, sowie Personen, die sich im Hinblick auf eine mögliche Bewerbung für ein Studium beraten lassen⁵;
- c. *Daten von Bewerbenden (Bewerbendendaten)*: alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Studienbewerberin bzw. einen bestimmten oder bestimmbaren Studienbewerber beziehen und das Bewerbungs- bzw. Anmeldeverfahren betreffen;
- d. *Daten von Studierenden (Studierendendaten)*: alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Studentin bzw. einen bestimmten oder bestimmbaren Studenten beziehen und das Studienverhältnis betreffen;
- e. *Bearbeiten*: jeder Umgang mit Bewerbenden- oder Studierendendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten;
- f. *Bewerbungsdossier*: die Sammlung der Dokumente in elektronischer Form oder Papierform über eine Studienbewerberin oder einen Studienbewerber;
- g. *(Studierenden-)Dossier*: die Sammlung der Dokumente in elektronischer Form oder Papierform über eine Studentin oder einen Studenten;
- h. *Hauptdossier*: das Dossier, welches die Abteilung Akademische Dienste (Akademische Dienste) bei der Immatrikulation einer Studentin oder eines Studenten anlegt und in welchem die für das Studium zentralen Dokumente geführt werden;
- i. *Nebendossier*: ergänzendes, in der Regel dezentral geführtes Dossier mit ausgewählten Dokumenten (Art. 9 Abs. 2);
- j. *Rektorat*: Das Rektorat umfasst die Rektorin oder den Rektor, ihren oder seinen Stab sowie die ihr oder ihm unterstellten Abteilungen, welche für die Lehre tätig sind.

Art. 3 Zweck der Bearbeitung

Für die Abwicklung des Lehrbetriebs einschliesslich der Qualitätssicherung der Lehre dürfen Daten von Bewerbenden und Studierenden zu folgenden Zwecken bearbeitet werden:

- a. für die Zulassung der Bewerbenden zum Studium und zur Immatrikulation;
- b. für die Erbringung von Dienstleistungen zugunsten der Studierenden;

⁴ SR 235.1

⁵ Entspricht der Bezeichnung «Studienanwärter» gemäss Art. 36b Abs. 1 ETH-Gesetz.

- c. für die Bestätigung und Bescheinigung von Abschlüssen und Studienleistungen sowie für die Ausstellung von Diplomen und Erteilung von akademischen Titeln;
- d. für Planung und Statistik, insbesondere auch für die Schweizerische Hochschul- und Bildungsstatistik;
- e. für die Forschung an Studierendendaten.

Art. 4 Verantwortlichkeit und Bearbeitungsrecht

¹ Die Rektorin oder der Rektor trägt die Oberverantwortung für die Bearbeitung von Bewerbenden- und Studierendendaten an der ETH Zürich und den Vollzug dieses Reglements.

² Das Rektorat ist verantwortlich für die zentrale Bearbeitung der Daten von Bewerbenden und Studierenden im Rahmen des Lehrbetriebs und den durch das Rektorat erbrachten Dienstleistungen.

³ Die Akademischen Dienste sind in fachlicher Hinsicht verantwortlich für die Bereitstellung und den Betrieb des zentralen Studieninformationssystems gemäss Art. 11–13. Die Abteilung Informatikdienste (Informatikdienste) ist zuständig für die technischen Belange.

⁴ Die Departemente bearbeiten Daten von Bewerbenden und Studierenden im Rahmen ihrer administrativen Aufgaben im Lehrbetrieb.

⁵ Dozierende und Assistierende bearbeiten Daten von Studierenden im Zusammenhang mit den durch sie betreuten Lerneinheiten.

⁶ Bewerbende und Studierende bearbeiten ihre eigenen Daten. Sie sind verpflichtet, korrekte Daten zu erfassen resp. fehlerhafte Daten zu berichtigen oder der zuständigen ETH-Stelle zu melden.

⁷ Folgende weitere ETH-Stellen dürfen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Daten von Bewerbenden und Studierenden bearbeiten:

- a. die Abteilung Betrieb für die Erteilung von Zutrittsberechtigungen zu Gebäuden der ETH Zürich;
- b. die Abteilung Rechnungswesen für die Debitorenbewirtschaftung;
- c. die Abteilung Controlling für die Erstellung von Auswertungen und Statistiken;
- d. die Informatikdienste für die Erbringung ihrer Dienstleistungen;
- e. die ETH-Bibliothek für die Erbringung ihrer Dienstleistungen;
- f. das Career Center für die Erbringung seiner Dienstleistungen;
- g. der Rechtsdienst für die Verfahrensführung, namentlich in Beschwerde-, Disziplinar- und Strafsachen.

⁸ Die Rektorin oder der Rektor kann weiteren Stellen schriftlich die Bewilligung erteilen, Daten von Bewerbenden und Studierenden zu bearbeiten, wenn dafür eine betriebliche Notwendigkeit besteht.

⁹ Sämtliche Personen, die Daten von Bewerbenden und Studierenden bearbeiten, haben die Sicherheit der Daten gemäss Art. 6 zu gewährleisten.

Art. 5 Kategorien von Daten

¹ Es dürfen folgende Kategorien von Daten von Bewerbenden und Studierenden bearbeitet werden:

- a. Personalien, namentlich Namen, Adressen, Telefonnummern, E-Mailadressen, allfällige weitere Kontaktdaten, Geburtsdatum, Geschlecht, Heimatort, Heimatland, Foto;
- b. Daten zur Personenidentifikation, namentlich Matrikelnummer und AHV-Nummer;
- c. Bewerbungs- und Anmeldedaten, namentlich Zulassungsausweise, Zeugnisse, Referenzen, Aufnahmeprüfungsergebnisse, Bewerbungsformulare, Zulassungsentscheide;
- d. Daten über die persönliche Situation, namentlich Daten im Zusammenhang mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen resp. Behinderungen, Stipendien-gesuchen, Einreisen und Aufhalten, persönlichen Beratungen;
- e. weitere Daten, namentlich individuelle Korrespondenz.

² Es dürfen zusätzlich folgende Kategorien von Daten von Studierenden bearbeitet werden:

- a. allgemeine Studiendaten, z. B. Immatrikulationen, Studiengänge, erreichte Abschlüsse;
- b. Daten zum Studieninhalt und -verlauf, z. B. belegte Fächer und Leistungs-kontrollen, Studienfristen, erworbene Kreditpunkte, Semesterrechnungen;
- c. Daten zu Studienleistungen, z. B. Übungen, Leistungskontrollen, Arbeiten, Noten, Auszeichnungen.

³ Daten über die persönliche Situation gemäss Abs. 1 Bst. d fallen nur bei Vorliegen entsprechender Gegebenheiten an, z. B. für Anträge auf Nachteilsausgleich oder für die Verlängerung von Studienfristen. Als besonders schützenswerte Daten im Sinne von Art. 5 Bst. c DSG gelten insbesondere diejenigen über die Gesundheit, Disziplinar- und Beschwerdeverfahren.

⁴ Weiter werden Personendaten von Studierenden über die Nutzung von Informations- und Kommunikationssystemen der ETH Zürich bearbeitet. Die Bearbeitung dieser Daten richtet sich nach der Benutzungsordnung für Informations- und Kommunikationstechnologie an der ETH Zürich (BOT) vom 19. April 2005⁶.

⁶ RSETHZ 203.21

Art. 6 Datensicherheit

¹ Sämtliche Daten von Bewerbenden und Studierenden werden durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff und vor Veränderungen durch unbefugte Personen sowie vor Verlust geschützt, insbesondere, wenn sie zur Bearbeitung versandt oder übermittelt werden müssen.

² Für die elektronische Bearbeitung von Personendaten (Datenbearbeitung) sind Sicherheitsmassnahmen, die dem aktuellen technischen Standard entsprechen, zu treffen. Die in Papierform gesammelten Daten sind unter Verschluss zu halten.

³ Zugriffe sowie Änderungen im zentralen Informationssystem gemäss Art. 11 ff., werden in einem Protokoll festgehalten, in welchem das Datum, die Zeit, die Identität der Benutzenden, die durchgeführten Änderungen sowie das verwendete Gerät aufgeführt sind. Das System ist so konfiguriert, dass Analysen auch nachträglich vorgenommen werden können.

⁴ Die Protokolle werden von den Informatikdiensten während zweier Jahre getrennt vom System, in dem die Personendaten bearbeitet werden, sicher aufbewahrt.

2. Abschnitt: Beschaffung und Rückgabe von Daten

Art. 7 Herkunft der Daten

¹ Die Daten werden in der Regel im Rahmen der Bewerbung bzw. Anmeldung zum Studium oder durch nachträgliche Aufforderung beschafft. Weitere Daten entstehen bei der Bearbeitung der Bewerbung.

² Die Daten aus dem Lehrbetrieb entstehen fortlaufend bzw. werden fortlaufend erfasst.

Art. 8 Rückgabe von Unterlagen

¹ Originalzeugnisse und -urkunden werden nach deren Prüfung an die Bewerberin oder den Bewerber retourniert.

² Alle übrigen eingereichten Unterlagen werden nicht retourniert.

3. Abschnitt: Aufbewahrung von Daten

Art. 9 Arten von Datenbearbeitungen

¹ Die Aufbewahrung der Daten erfolgt in den nachfolgend aufgeführten Arten:

- a. im zentralen Studieninformationssystem gemäss Art. 11–13;
- b. in weiteren, zentral durch das Rektorat betriebenen Systemen für die Lehre und die Unterstützung der Lehre resp. in zentral im Rektorat geführten Nebendossiers;

- c. in dezentralen elektronischen Systemen resp. Nebendossiers in den zentralen Organen oder in den Departementen;
- d. Korrespondenzdaten in E-Mail-Verzeichnissen und anderen IT-Kommunikationsmitteln;
- e. in Archiven.

² Die Stellen, die gemäss Art. 4 Bewerbenden- bzw. Studierendendaten bearbeiten, sind berechtigt, dezentrale elektronische Systeme resp. Nebendossiers zu führen, soweit dies mit dem Datenbearbeitungszweck gemäss Art. 3 vereinbar und zur Erfüllung ihrer Aufgabe nötig ist.

Art. 10 Meldung von Datenbearbeitungen

¹ Die Stellen, welche nach Art. 9 Abs. 2 dezentrale elektronische Systeme resp. Nebendossier führen, melden diese der Leiterin oder dem Leiter der Akademischen Dienste. Sie oder er führt das vollständige Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten der Daten von Bewerbenden und Studierenden an der ETH Zürich. Das Verzeichnis hat mindestens den Namen und den Zweck der Datenbearbeitung, die für die Bearbeitung zuständige Stelle, die Kategorie der bearbeiteten Daten sowie die Kontaktperson zu enthalten.

² Dezentrale elektronische Systeme resp. Nebendossiers, die von den Departementen geführt werden, um den Kernauftrag gemäss Art. 4 Abs. 4 zu erfüllen, sind von der Meldepflicht ausgenommen.

³ Die Verzeichnisse der Bearbeitungstätigkeiten sind gemäss Art. 12 Abs. 4 DSGVO dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) zu melden.

4. Abschnitt: Zentrales Studieninformationssystem

Art. 11 Aufbau des zentralen Studieninformationssystems

Die ETH Zürich betreibt ein zentrales Studieninformationssystem zur Bearbeitung von Bewerbenden- und Studierendendaten gemäss Art. 5 zu den in Art. 3 genannten Zwecken. Es besteht aus:

- a. der Lehrbetriebsdatenbank;
- b. den Lehrbetriebsapplikationen, über welche die Daten der Lehrbetriebsdatenbank erfasst, gesichtet und bearbeitet werden;
- c. den elektronischen Studierendendossiers, in welchen Dokumente aufbewahrt werden (Hauptdossiers);
- d. der Statistikdatenbank der Abteilung Controlling, in welche stichtagbezogene Daten aus der Lehrbetriebsdatenbank übertragen werden; sie dient der Erstellung von Statistiken und Zeitreihen.

Art. 12 Zugriffsrecht

¹ Die Leiterin oder der Leiter der Akademischen Dienste entscheidet über die individuellen Zugriffsberechtigungen. Sie oder er teilt den gemäss Art. 4 berechtigten Personen Benutzerrollen zu. Diese ermöglichen den Zugriff auf die Daten in dem Masse, in dem dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

² Dabei gelangen die folgenden Zugriffsbeschränkungen zur Anwendung:

- a. Mitarbeitende der dezentralen Lehradministration haben nur Zugriff auf Daten ihres Departements resp. ihrer Studiengänge sowie auf die erforderlichen Daten zur Erfüllung der Servicelehrveranstaltungen;
- b. Dozierende bzw. ihre Stellvertretungen haben nur Zugriff auf Daten, die ihre Lerneinheiten betreffen;
- c. Studierende haben nur Zugriff auf ihre eigenen Daten;
- d. Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulgruppen haben Zugriff auf die Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht⁷ benötigen;
- e. der Zugriff auf Daten über die persönliche Situation gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. d ist auf den kleinstmöglichen Kreis von ETH-Mitarbeitenden beschränkt.

³ Die Leiterin oder der Leiter der Akademischen Dienste führt die Liste der zugriffsberechtigten Personen mit ihren Benutzerrollen.

Art. 13 Schnittstellen und Datenexport innerhalb der ETH Zürich

¹ Durch Export oder über automatisierte Schnittstellen können mit Einwilligung der Leiterin oder des Leiters der Akademischen Dienste bestimmte Daten aus dem zentralen Studieninformationssystem für die dezentrale Bearbeitung bereitgestellt werden. Für die exportierten Daten gelten die Bestimmungen des 3. Abschnitts.

² Die Leiterin oder der Leiter der Akademischen Dienste führt ein Verzeichnis der bestehenden Schnittstellen und der damit verbundenen Anwendungen.

5. Abschnitt: Bekanntgabe von Daten

Art. 14 Bekanntgabe von Daten an Dritte resp. Auskünfte an Dritte

¹ Für die Bekanntgabe von Studierendendaten an Dritte sind grundsätzlich die Akademischen Dienste zuständig. Sie können die Daten selbst bekanntgeben oder eine andere ETH-Stelle damit beauftragen.

⁷ Im Sinne von Art. 32 ETH-Gesetz.

² Die Akademischen Dienste geben aus dem zentralen Studieninformationssystem bekannt:

- a. an Behörden, Stellen und Personen: die Studierendendaten und zu dem Zweck, wofür eine gesetzliche Grundlage bzw. ein gesetzlicher Auftrag besteht, z. B. periodische Datenlieferung an das Bundesamt für Statistik⁸ und an die zuständige kantonale Ausgleichskasse der AHV/IV⁹;
- b. an SWITCH und andere Schweizer Hochschulen im Abrufverfahren: Personalien und allgemeine Studiendaten zur technischen Durchführung der Authentifizierung der von SWITCH betriebenen Authentifizierungsinfrastruktur AAI¹⁰;
- c. an andere Hochschulen oder Institutionen, mit denen eine Kooperation besteht: Personalien und allgemeine Studiendaten zur Durchführung von gemeinsam angebotenen Studiengängen, Doktoratsprogrammen, Mobilitätsprogrammen oder zum Austausch von Lehrleistungen;
- d. an den Verband der Studierenden an der ETH (VSETH) im Abrufverfahren: Personalien, Daten zur Personenidentifikation und allgemeine Studierendendaten der bei der ETH Zürich als Mitglieder gemeldeten Studierenden zur Erfüllung des Vereinszwecks sowie die ETH-Mail-Adressen von Nicht-Mitgliedern, welche dafür die Einwilligung erteilt haben;
- e. an die Akademische Vereinigung des Mittelbaus der ETH Zürich (AVETH) und die Studentische Organisation für Selbsthilfe (SOSETH) einmal pro Semester: Personalien und allgemeine Studiendaten der bei der ETH Zürich als Mitglieder dieser Vereine gemeldeten Studierenden zur Erfüllung des Vereinszwecks;
- f. an Dritte: Namen, Adressen und ETH-E-Mailadressen, sofern die oder der betreffende Studierende bei der Anmeldung zum Studium dafür die Einwilligung erteilt hat. Die Weitergabe erfolgt zur einmaligen Kontaktnahme durch den Dritten und ist auf Zwecke begrenzt, die mit dem Studium, der Berufslaufbahn oder dem studentischen Leben in Verbindung stehen oder zu wissenschaftlichen Zwecken. Der Dritte hat sich der ETH Zürich gegenüber schriftlich zu verpflichten, die Daten nur zu diesem Zweck zu verwenden und danach zu löschen oder zu vernichten. Die Einwilligung kann von den Studierenden jederzeit widerrufen oder neu erteilt werden.

³ In den übrigen Fällen werden Daten von Studierenden an externe Personen und Stellen nur bekannt gegeben, sofern und soweit die schriftliche Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.

⁸ Art. 2 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (BStatG; SR **431.01**) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Verordnung über die Organisation der Bundesstatistik vom 30. Juni 1993 (SR **431.011**) sowie Art. 1 ff. Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes vom 30. Juni 1993 (SR **431.012.1**).

⁹ Art. 10 Abs. 4 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG; SR **831.10**) i.V.m. Art. 29^{bis} Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (AHVV; SR **831.101**). Demnach werden der Ausgleichskasse Namen, Geburtsdatum, Adresse, Zivilstand, Versichertennummer und Nationalität bekannt gegeben (Art. 29^{bis} Abs. 2 AHVV).

¹⁰ SWITCHaai vereinfacht den Zugang zu Online-Diensten. Der standardisierte Authentifizierungs- und Autorisierungsprozess ermöglicht es mit einem Login, die Online-Dienste von Universitäten einfacher zu nutzen.

⁴ Die Bekanntgabe, d. h. die Übermittlung bzw. Übergabe der Daten erfolgt unter Gewährleistung der nötigen Datensicherheit gemäss Art. 6.

Art. 15 Elektronische Personenverzeichnisse und -listen

¹ Im elektronischen Personenverzeichnis der ETH Zürich sind Name, Vorname, ETH-E-Mailadresse und Studienrichtung der Studierenden publiziert. Diese Daten sind nur für Personen einsehbar, die im Netzwerk der ETH Zürich eingeloggt sind.

² Der Zugriff auf Listen von Studierenden, die für den Lehrbetrieb notwendig sind – wie zum Beispiel Belegungslisten, Listen von Übungsgruppen – und die über das Internet verfügbar gemacht werden, ist zwingend auf ETH-Angehörige beschränkt.

Art. 16 Verifikationsplattform für Studienabschlüsse¹¹

¹ Die ETH Zürich stellt auf einer Internetplattform elektronische Kopien von Dokumenten zu den Studienabschlüssen im Abrufverfahren zur Verfügung.

² Drittpersonen können auf dieser Plattform die Richtigkeit von Dokumenten zu Studienabschlüssen, welche ihnen von den Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt worden sind, z. B. im Rahmen einer Stellenbewerbung, verifizieren.

Art. 17 Informationen zu Matrikeln

Die ETH Zürich stellt nach Ablauf einer Schutzfrist von achtzig Jahren nach Matrikelschliessung die Metadaten¹² zu den Matrikeln ehemaliger Studierender und Doktorierender als archivarische Findmittel im Abrufverfahren zur Verfügung.

Art. 18 ETH-interne Weitergabe von Daten

¹ Daten von Bewerbenden und Studierenden dürfen an andere ETH-Stellen weitergegeben werden, soweit die empfangende Stelle für die Ausübung ihrer Aufgabe diese benötigt (im Einklang mit Art. 4).

² Informationen aus persönlichen Beratungsgesprächen sind grundsätzlich vertraulich. Sie dürfen nur weitergegeben werden, wenn weitere interne Stellen zur Erfüllung ihres Auftrags beigezogen werden müssen.

6. Abschnitt: Auskunft über und Berichtigung von Daten

Art. 19 Auskunftsrecht

¹ Bewerbende und Studierende können bei den Akademischen Diensten Auskunft darüber verlangen, welche Daten über sie bearbeitet werden.

¹¹ Gilt für Studienabschlüsse, die nach dem 1. Juli 2019 erworben worden sind.

¹² Name, Vorname, Geburtsdatum, Abschluss- resp. Austrittsjahr, Studienrichtung, Laufzeit des Studierendendossiers, Geschlecht und Heimatort/Staatsbürgerschaft.

² Sie können schriftlich Dritte ermächtigen, Auskünfte über ihre Daten, die über sie bearbeitet werden, einzuholen. Die Ermächtigung muss explizit auf die Person sowie auf die Daten der ETH Zürich bezogen sein.

³ Das Auskunftsrecht richtet sich nach den Art. 25 und 26 des DSG sowie nach den Art. 16 ff. der Verordnung über den Datenschutz (DSV) vom 31. August 2022¹³.

Art. 20 Berichtigung von Daten

¹ Bei der Bearbeitung von Daten ist auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu achten. Wird festgestellt, dass Daten unrichtig oder unvollständig sind oder dass sie dem Zweck der Bearbeitung nicht entsprechen, müssen sie umgehend berichtigt, gelöscht oder vernichtet werden.

² Jede betroffene Person kann die Berichtigung, Löschung oder Vernichtung von unrichtigen Daten verlangen.

³ Daten, deren Beschaffung oder Bearbeitung unzulässig sind, müssen gelöscht oder vernichtet werden.

7. Abschnitt: Archivierung und Löschung oder Vernichtung von Daten

Art. 21 Archivierung von Daten im zentralen Studieninformationssystem

¹ Die Daten in der Lehrbetriebsdatenbank bleiben nach Austritt der Studierenden aus der ETH Zürich gespeichert. Die Leiterin oder der Leiter der Akademischen Dienste entscheidet darüber, auf welche dieser Daten der Zugriff gemäss Art. 13 gewährleistet bleibt.

² Die elektronischen Studierendendossiers (Hauptdossiers) werden zehn Jahre nach dem letzten Aktenzugang dem Archiv der ETH Zürich angeboten¹⁴. Die allfällige Einsichtnahme während der Schutzfrist durch die Akademischen Dienste erfolgt nach Art. 14 des Bundesgesetzes über die Archivierung vom 26. Juni 1998 (BGA)¹⁵.

Art. 22 Archivierung, Anonymisierung bzw. Löschung oder Vernichtung von Nebendossiers und dezentralen Datenbearbeitungen

¹ Im Rektorat geführte Nebendossiers sowie die Dossiers von Fachstudierenden, Mobilitätsstudierenden und Hörerinnen und Hörern werden nach dem letzten Aktenzugang zehn Jahre aufbewahrt und anschliessend dem Archiv der ETH Zürich

¹³ SR 235.11

¹⁴ Art. 38 DSG i.V.m. Art. 6 des Bundesgesetzes über die Archivierung vom 26. Juni 1998 (BGA; SR 152.1) i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements für das Archiv der ETH Zürich vom 3. Dezember 2002 (RSETHZ 420.1). Die ETH Zürich ist eine selbständig archivierende Stelle im Sinne von Art. 4 Abs. 3 BGA i.V.m. Art. 7 und Anhang 2 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Archivierung vom 8. September 1999 (VBGA; SR 152.11). Das ETH Archiv (Hochschularchiv) der ETH-Bibliothek nimmt die Archivierungsaufgaben nach BGA und VBGA wahr.

¹⁵ SR 152.1

zur Übernahme angeboten. Erfolgt keine Übernahme durch das Archiv, werden die Daten gelöscht oder vernichtet.

² Dezentral gehaltene Daten werden spätestens zehn Jahre nach Austritt der Studentin oder des Studenten dem Archiv der ETH Zürich zur Übernahme angeboten. Erfolgt keine Übernahme durch das Archiv, werden die Daten gelöscht oder vernichtet.

³ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen für bestimmte Daten, z. B. für Buchhaltungsbelege¹⁶ und für Prüfungsunterlagen¹⁷.

Art. 23 Anonymisierung der Daten von Bewerbenden

¹ Daten von Bewerbenden, die kein Studium an der ETH Zürich angetreten haben, werden nach fünf Jahren anonymisiert, so dass sie für statistische Zwecke weiter verfügbar sind, aber kein Rückschluss auf die Personen mehr möglich ist.

² Wird gegen eine abgewiesene Bewerbung Beschwerde geführt, so wird das Bewerbungsdossier zehn Jahre nach Rechtskraft des Urteils dem Archiv der ETH Zürich zur Übernahme angeboten. Erfolgt keine Übernahme durch das Archiv, wird das Dossier gelöscht oder vernichtet.

Art. 24 Löschen oder vernichten weiterer Daten

Die E-Mail-Konten von Studierenden werden sechs Monate nach Austritt gelöscht oder vernichtet.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 25 Ausführungsbestimmungen

Die Rektorin oder der Rektor kann die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement in Form von Weisungen erlassen.

Art. 26 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Zürich, 31.08.2023

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich:

Der Präsident: Joël Mesot

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

¹⁶ Weisung über die Aufbewahrung und Vernichtung von Geschäftsunterlagen vom 1. Januar 2019 (RSETHZ 245.5).

¹⁷ Art. 23 Verordnung der ETH Zürich über die Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich (SR 414.135.1).